

Intelligenzblatt

für
vereinigten Ofner und Pesther Zeitung.

Nro 81.

Sonntag, den 10. October

1841.

(6)

Kundmachung.

Auf Grund des, von der am 6. März l. J. abgehaltenen General-Versammlung gefaßten Beschlusses und über Einschreiten der Direction der Wien-Raaber Eisenbahn-Gesellschaft hat die hohe Hofkanzlei in Uebereinstimmung mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der königl. ungarischen Hofkanzlei mittelst Hof-Decretes vom 4. d. M. eine Abänderung des 5. Paragraphes der Statuten dahin zu bewilligen befunden:

„Diejenigen Actionäre, welche in der ausgeschriebenen Zahlungsfrist ihre Einzahlungen nicht geleistet haben, werden aufgefordert, diese Einzahlungen mit 6 Procent Verzugszinsen binnen 6 Wochen zu leisten,“
welches zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Wien am 29. September 1841.

Die Direction der k. k. priv. Wien-Raaber
Eisenbahn-Gesellschaft.

1

C. L. Bulwer's neuester Roman.

So eben ist bei Metzler in Stuttgart erschienen:

Nacht und Morgen

übersetzt von
Gustav Pfizer.

Von diesem Romane wurden zweierlei Ausgaben besorgt:

1.) im Taschen-Format von Schiller's Werken für die Besitzer der jetzt bei uns erscheinenden neuen Ausgabe von „Bulwer's sämtlichen Romanen.“ 5 Bände. 1 fl 15 kr C. M.

Es sind von dieser schönen neuen Ausgabe im Format v. Schiller's Werken nun ausgegeben: Godolphin, 3 Bände; Aram, 4 Bände; Pelham, 5 B.; Clifford, 5 B.; Nacht und Morgen, 5 B.; der Verstoßene, 5 B. Die ganze Sammlung wird etwa 50 Bde. zu 15 kr umfassen und noch 1841 vollendet.

2.) im Taschen-Format unserer früheren Ausgabe von „Bulwer's Werke.“ 7 Bändchen. 1 fl 24 kr.

Letztere bilden zugleich das 88. — 94. Bändchen v. Bulwer's Werken. Die Bdchn. 76—87 der Werke enthalten: „Godolphin, 5 Bdchn. Amodeus aller Orten, 1 B.“, und je in 1 Bdchn. die 5 Dramen: „das Geld“, die Nonnerin, Michelle, der Seecapitän und die Herzogin de la Vallière.“ Da manchen Besitzern der Werke die eben genannten Schriften noch fehlen dürften, so machen wir sie aufmerksam, daß selbige zu 12 kr fürs Bdchn. noch zu haben sind. Complete Exemplare der Werke sind jedoch nicht mehr vorhanden.

Von der zu Titelbildern für diese beide Taschen-Ausgaben geeigneten:

Gallerie zu Bulwer's Romanen,

welche in 12 vorzüglichen Stahlstichen Scenen aus sämtlichen größeren Romanen Bulwer's gibt, und in 4 Lieferungen zu 24 kr erscheint, sind zwei Lieferungen ausgegeben und in jeder Buchhandlung einzusehen; die beiden letzten folgen noch 1841.

Zu Bestellungen empfehlen sich in Pesth bei **Kilian et Comp.**, Kilian und Weber, Hartleben, Heckenast, in Preßburg Wigand, Lemberg Millikowsky, Winiarz, Piller und Comp.

3) Auf der 1/2 Stunde von Pesth entfernten gräflich Karoly'schen Puszta K. Megyer sind circa 600 Joch Wiesen als Weide täglich zu verpachten; das Nähere ist bei dem Herrn Beamten in Loco zu erfahren.

Ungarischer und französischer Champagner,

ersterer aus eigener Fabrik,

blos aus Wein und Zucker bereitet, daher weder Kopfschmerzen noch sonst Unbehaglichkeit verursachend,

letzterer aber aus den Fabriken v. Ciegnot, Moët et Chandon, Jacquesson et Fils, Chanoin frères, Chanoin et Comp., H. Vivé und Walbaum Heidsieck et Comp., dann

vorzüglichen Tokayer-Ausbruch

so wie alle beliebten

Rhein-, Mosel-, spanische und französische Weine, u. echt englisches Porter- u. Ale-Bier sind in bester Auswahl und zu den billigsten Preisen zu haben bei

B. Weisz et Comp.

im Hause „zum Stock in Eisen“ in Pesth. 1

(10)

Möbelstoff-Lager.

Johann Ludw. Fischer,

Wienergasse Nr. 199 in Pesth, gibt sich die Ehre anzudeuten, daß er mit vorzüglich schönen Möbelstoffen versehen ist und erbitet sich daher gütige Aufträge auf größere Umklebungen, die er in jeder beliebigen Anforderung billig und schön besorgt. 5)

3

Hausverkauf in Pesth.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das in der zwei Adler-Gasse, Leopoldstadt in Pesth, liegende stockhohe Haus Nro 243, aus freier Hand zu verkaufen ist; dieses aus den besten Materialien gebaute, in ganz gutem Zustande befindliche, und zur Erhöhung mit einem zweiten Stockwerk ganz geeignete Haus, enthält folgende Localitäten, nämlich 10 geräumige Zimmer, 3 Küchen und Speis, 1 großes und kleines Magazin nebst einem großen Weinkeller, so wie auch die erforderlichen Holzlagen. Das Nähere erfährt man in demselben Hause bei Herrn Anton Tsermák. 2

2

Aufkündigung.

Das gefertigte k. k. priv. Großhandlungs-Haus bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß es die Leitung und Garantie der nachstehenden von Sr. Majestät Allerhöchst bewilligten Auspielung übernommen hat, und zwar:

a) einer schönen und einträglichem Landwirthschafts-Realität, nebst großem Mühlwerk bei St. Pölten in Nieder-Oesterreich, nur 4 Posten von Wien entfernt, dann einer großartigen und prachtvollen Sammlung von 40 Stück ausgezeichneten Original-Ölgemälden der größten classischen Künstler Italiens und Niederländischen Meister, wofür eine Ablösungs-Summe im baaren Gelde von 20,000 fl. W. W., und

b) eines pracht- und geschmackvollen meteorographischen Kunst-Cabinetes, wofür eine Ablösungs-Summe von 50,000 fl. W. W. geboten wird.

Diese große Lotterie besteht aus der namhaften Anzahl von 21,200 Treffern, wovon 21,193 durchaus im baaren Gelde und bietet dem spielenden Publikum außer den genannten Ablösungs-Summen noch viele andere große Gewinnste.

Zum ersten Male

ist es der Fall, daß den verkäuflichen schwarzen Actien Einhundert Stück fürstlich Eszterházy'sche Obligations-Loose seiner Anleihe von Gulden Sieben Millionen Conv.-Münze, deren Nummern im Spielplane verzeichnet erscheinen, als Treffer beigegeben sind, welche schon in der nächsten,

Mittwoch am 15. December dieses Jahres,

erfolgenden 10^{ten} fürstlich Eszterházy'schen Ziehung zu Gunsten dieser Lotterie mitspielen.

Die Hauptziehung derselben aber erfolgt

am 7. nächstkommenden April

und enthält laut Spielplan Treffer von fl. W. W., 200,000—100,000—50,000—30,000—24,000—20,000—11,500—5000—3000—2000 und viele zu fl. W. W., 500—400—300—200—150 und 100 cc., die sich auf die Gesamt-Summe von 600,000 fl. W. W. belaufen. — Die Actie kostet 5 fl. C. M. Der Käufer von 5 Actien erhält eine besonders werthvolle Gratis-Gewinnst-Actie unentgeltlich. Die weitem Vortheile, welche diese große Lotterie darbietet, beschreibt der Spielplan. Wien, am 4. September 1841.

Hammer et Karis,

k. k. priv. Großhändler.

Loose sind billigst zu haben bei **Hermann Breisach,**
Großhändler in Pesth.

Bei Kilian et Comp. Buchhändler in Pesth

Walgnergasse im v. Parkfrieder'schen Hause ist zu haben:

Der wohlverfahrene

Tabaks-Fabrikant

oder deutliche Anweisung alle Gattungen von
Rauch- und Schnupftabaken

nach den neuesten Entdeckungen in der Chemie vorzüglich gut zu fabriciren, nebst auerlesensten Recepten zur Verfertigung der besten Saucen, — so wie auch von den Mengen, — Anfeuchten, Beizen, — Geruchgeben, — Färben, — Tincturen und der Zubereitung der kunstmäßigen Behandlung der Tabake in 50 Anweisungen bestehend.

Vierte verbesserte Auflage. Preis: brosch. 45 kr.

3 Offene Zeichenmeisters-Stelle.

Von Seite des Magistrats der k. k. Freistadt Temesvár wird allen Jenen, welche die Stelle eines Zeichenmeisters an der dortigen Normalschule erlangen wollen, zur Fertigung ihrer Probeblätter und deren Einbringung ein längerer Termin anberaumt und demnach der Concurs vom 15. September auf den 30. October 1841 verlängert. 1

3.) Sonntag den 17. October 1841 Früh um 10 Uhr, werden in der k. k. Verschönerungs-Kanzlei, gegen daselbst einzusehende Bedingungen, die durch Regulirung zu gewinnenden 3 Hausstellen in der k. k. Gasse, vormalig gräflich Andrásy'sche Haus No 827 licitando verkauft, oder aber das Haus sammt Garten von Georgl 1842 in Pacht gegeben. 2

Todes-Anzeige.

Am 4. Sept. l. J. verschied in Folge einer 14-tägigen (in einigen Abdrücken von No 78 stand irrig 11-jährigen) Nervenkrankheit Anna Nivich, Violinkünstlerin und wirkendes Mitglied des Opern- und Pesther Musikvereins im 20. Jahre ihres zu den schönsten Hoffnungen berechtigenden Lebens — zu früh entrisen den trostlosen Eltern, den Freunden, der Kunst.

Von der Kommerzial-Lehr-Anstalt

in Pesth.

Da mit dem 13. d. M. mein Lehrkurs beginnt, so zeige ich gebührend an, daß er in allen bestehenden öffentlichen Klassen beginnen und durch zwölf Monate dauern wird. In den Realklassen werden in wöchentlichen 36 Stunden folgende Wissenschaften vorgetragen, als: Religion, ungarische, deutsche, französische und italienische Sprache, Elementar-Rechnung, Aufsatzelehre, Naturgeschichte, Geographie und Zeichnen. In den Kommerzialklassen aber in wörtlicher Nachahmung der kommerziellen Abtheilung der k. k. polit. Institute: Merkantil-Rechnung, Buchhaltung, Aufsatzelehre, ungarisches und deutsches Wechselrecht, Handelswissenschaft, Waarenkunde. Mein Pensionat für Kostschüler ist auf 40 bis 50 Individuen eingerichtet. Nähere Verhältnisse über das Institut wird bei mir schriftlich oder mündlich ertheilt.

Für diejenigen, welche diese Wissenschaften erlernen wollen, aber den ganzen Tag in ihrem Geschäfte beschäftigt sind, ist eine eigene Stunde bestimmt, worin sie alle diese Wissenschaften erlernen können.

A. Sempel,

Vorsteher der priv. Kommerzial-Bildungs-Anstalt
in Pesth, Göttergasse, im v. Margibany'schen Hause,
zu ebener Erde und 2. Stof.

(3)

Bekanntmachung.

Um den Bau der Wien-Naaber Eisenbahn bis Gloggnitz auf das Schnelligste vollenden, und den Fundus instructus an Wagen und Locomotiven in dem Maße vermehren zu können, als es das Bedürfnis der über alle Erwartung eingetretenen außerordentlichen Frequenz erheischt, wodurch allein der höchst mögliche Ertrag der Bahn, so wie die vollkommene Befriedigung des Publicums herbeizuführen ist, findet sich die unterzeichnete Direction veranlaßt, die Einzahlung der 7. Rate auf die Wien-Naaber Eisenbahn-Actien-Scheine mit 10 Procent oder 50 fl C. M. per Actien-Schein nach den §. §. 2 und 3 der Statuten vom 15. November bis Ende desselben Monats 1841 zu bestimmen, wozu man ersucht, die Actien-Scheine zur Bestätigung der geschehenen Einzahlung mitzubringen.

Die Casse des Central-Bureau's der Gesellschaft ist angewiesen, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags die Einzahlungen zu übernehmen.

Zur Bequemlichkeit der Actionäre werden auch frühere Einzahlungen mit Vergütung der 4-procentigen Interessen für die Zeit vom Einzahlungstage bis 1. December l. J. übernommen.

Die Actienbesitzer werden ersucht, Consignationen der einzuzahlenden Actien mit Angabe der Nummer der Actien, des Follums und Namens, auf welchen sie in den Büchern erscheinen, gefälligst beizubringen.

Uebrigens wird die weitere 2 Meilen lange Bahnstrecke von Neustadt bis Neunkirchen, wenn die vorlängst bestellten Rails in gehöriger Zeit einlangen, in der zweiten Hälfte des nächsten Monats eröffnet werden.

Wien, den 29. September 1841.

Von der Direction der k. k. privilegirten
Wien-Naaber Eisenbahn-Gesellschaft.

3

Ankunft und Abfahrt der Dampfboote in Pesth.

Ankunft von Wien 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 30. 31. **October.**
Abends.

Abfahrt nach Wien. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 30. 31. **October.**
Früh 6 Uhr.

Ankunft von Orsova und Semlin..... 2. 10. 16. 24. 30. **October.**
Vormittag.

Abfahrt nach Semlin und Orsova..... 7. 12. 19. 26. **October.**
Früh 4½ Uhr.

Außerdem fährt von Wien nach Pressburg und Pesth in der Früh jeden Sonntag der Remorqueur „Samson“, und jeden Donnerstag das Dampfboot „Arpád“; von Pesth nach Pressburg und Wien in der Früh jeden Mittwoch der Remorqueur „Samson“, und jeden Sonntag das Dampfboot Arpád mit Passagieren und Waaren.

Vorladungs-Edict.

Von dem Magistrat der k. k. Landes-Hauptstadt Grätz wird hie mit bekannt gemacht: es haben Johann Dietrich, Bindermeister zu Pettau und Ferdinand Dietrich um Einberufung und nachhinsigliche Todeserklärung ihres abwesenden Oheims Joseph Dietrich gebeten, welcher schon vor mehr als 30 Jahren von Temesvár im Königreiche Ungarn, unwissend wohin sich entfernte, und nicht mehr zum Vorschein kam; derselbe wird demnach durch dieses Edict unter Bekanntgabe, daß für ihn Hr. Dr. Gottfried Bouvier hier als Curator bestellt worden sei, von diesem Einschreiten mit dem in Kenntnis gesetzt, und er, seine Erben und allfälligen Rechtsnachfolger mit dem einberufen, daß sie binnen einem Jahre so gewisser hieortz entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und sich zu legitimiren haben, widrigen Joseph Dietrich für todt erklärt, und dessen hier erlegendes Vermögen seinen sich ausweisenden Erben eingewantwortet werden würde. Grätz am 17. September 1841. 1)

Licitations-Anzeige.

Von Seite der königl. ungar. Landes-Oberbau-Direction wird hie mit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß über die zum Betrieb der königl. Schloß-Wasser-Maschine in der Festung Ofen nöthige Besspannung für das nächst folgende Jahr 1842 eine Absteigerungs-Licitation am 15. October 1841 Früh um 9 Uhr in der obgedachten Direction's-Kanzlei abgehalten werden wird.

Diesemnach werden die den Betrieb der Schloß-Wasser-Maschine zu übernehmen gedenken, werden hie mit aufgefordert, am obgenannten Tage mit einem, vor Beginn der Licitation zu erlegenden Kaugeld von 140 fl C. M. versehen, zu erscheinen.

Die Contracts-Bedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in der obgedachten Direction's-Kanzlei eingesehen werden; auch wird noch die Bemerkung beigefügt, daß bei Unerfertigung des Contracts 10 Procent von der Erfindungs-Summe als Caution zu entrichten sei. Ofen, am 28. Sept. 1841.

Pr. königl. ungar. Landes-Oberbau-Direction. 3

2*

Anzeige vom königlichen Haupt-Verlagamt in Pesth.

Von demselben Amte wird hienit erinnert, daß die im Monat Juli 1840 versehten, bis 19-ten October 1841 weder ausgelöst noch umgesehten, aus mehreren Schmuck-, Gold- und Silber-Waaren, Perlen, Sack- und Stock-Uhren, dann aus Kleidungs-Stücken, Wäsche, Sinn, Kupfer, und dergleichen bestehenden Pfänder, am 20. und 21. Octob. 1841 durch öffentliche Versteigerung den Meistbietenden käuflich zu überlassen sein werden.

Zugleich ergeht die Anzeige, daß die sowohl einzeln, als mit andern Sachen im Monat Juni 1841 versehten, nur auf drei Monate angenommen und bis besagten 19-ten October 1841 nicht ausgelöst oder umgesehten, ebenfalls am gedachten 20-ten October 1841 den Meistbietenden hintangegeben werden müßten.

Nicht minder werden jene öffentlichen k. k. Staatspapiere und Bankactien, die im Monate März 1841 verseht, auf sechs Monate nur angenommen, und bis 19-ten October 1841 weder ausgelöst noch umgeseht worden sind, als verfallen angesehen, und zu dem bestehenden Cours verkauft werden.

Nebstbei wird bekannt gemacht, daß von den unter nachstehenden Amtes-Nummern versehten Pfändern, welche wegen unterlassener Berichtigung in der Folge verkauft werden mußten, die nach Abzug der Amtesgebühr verbliebenen Beträge folgendem Verzeichnisse gemäß, bis 8. April 1842, gegen Zurückstellung der Verlagsamts-Zetteln, abzuholen kommen, widrigenfalls solche verfallen und der Amtes-Casse werden zugeschrieben werden.

V e r z e i c h n i s s.

Laufender Numerus der Pfandzetteln.	Tag, Monat und Jahr der versehten Pfänder.	Die abzuholenden k. k. Verfallschüsse in C. M.		Die Verfallszeit ist
		Gulden	fr.	
38861	d. 4. Dec. 1837.	—	51	Den
38873	. 4.	1	6	9. April
38929	. 4.	1	19	1842.
38981	. 4.	1	33	
38983	. 4.	—	1	
39004	. 4.	3	9	
39052	. 5.	2	53	
39144	. 5.	—	33	
39153	. 5.	—	1	
39190	. 5.	—	2	
39200	. 6.	1	23	
39282	. 6.	3	15	
39360	. 7.	—	11	
39430	. 7.	—	1	
39449	. 7.	—	27	
39477	. 7.	—	6	
39483	. 7.	1	29	
39574	. 11.	—	33	
39802	. 12.	—	24	
39815	. 12.	—	36	
39836	. 12.	1	16	
39960	. 12.	5	42	
40058	. 15.	1	24	
40065	. 15.	1	18	
40106	. 15.	6	34	
40228	. 15.	—	4	
40324	. 18.	1	18	
40635	. 19.	—	14	
40898	. 21.	—	41	
40932	. 21.	—	37	
40939	. 21.	7	53	
40979	. 21.	1	8	
41386	. 28.	7	31	
74163	. 1.	—	40	
74255	. 4.	1	47	
74273	. 4.	—	38	
74297	. 4.	5	12	
74366	. 5.	4	26	
74471	. 6.	1	37	
75101	. 15.	—	7	
75124	. 15.	—	52	
75169	. 15.	—	29	
75443	. 19.	—	2	
75465	. 19.	9	18	
75467	. 19.	3	24	
75628	. 21.	—	4	
75631	. 21.	—	48	
75659	. 21.	—	48	
75675	. 22.	—	4	
75881	. 28.	—	23	

3.) Licitation = Kundmachung.

In Folge hoher Hofkammer-Verordnung ddo 29. September 1841 Nr. 33,681 wird von Seite der kbn. Landes-Bau-Ober-Direction bekannt gemacht, daß die im Laufe des Militär-Jahres 1842 in Ofen und Pesth vorkommenden Reparationen an den kbn. Kera-

mal-Gebäuden mittelst öffentlicher Absteigerungs-Licitation an diejenigen Werkmeister überlassen werden, welche diese Arbeiten am besten, dauerhaftesten, und um die geringsten Preise auszuführen sich herbellassen; daher alle jene Bau-Werkmeister, als: Maurer, Steinhauer, Ziegeldecker, Zimmermann, Tischler, Schlosser, Glaserer, Hafner, Kupferschmied, Klampferer, Seiler, Anstreicher, Binder, Wagner, Schmidt, Bürstenbinder, Brunnenmeister und Tapezierer, welche eine oder die andere Arbeit zu übernehmen gedenken, und im Stande sind, das hier unten bestimmteadium im Baaren vor der Licitation zu entrichten, welches nach der diesfälligen Verhandlung in die nach dem Licitations-Resultat zu erlegenden Caution eingerechnet werden wird; welche Caution jedoch nach der hohen Orts erfolgten Ratification der Contracte durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch in legaler Form ausgestellte Prämottirungs-Documente auf Häuser, oder Grundstücke ausgewechselt werden kann; auf folgende Tage in dem 2-ten Stockwerke des hiesigen großen Hofkammer-Gebäudes im Commissions-Zimmer der kbn. Kammeral-Buchhaltung Früh um 9 Uhr zu erscheinen eingeladen werden, als:

Tag der Licitation:	Bau-Werkmeister:	Neugeld in C. M.	
		fl.	kr.
am 15-ten October 1841.	Maurer	139	—
	Steinm.g	11	—
	Ziegeldecker	32	—
	Zimmermann	45	—
	Schlosser	172	—
	Tischler	208	—
	Glaserer	51	—
	Hafner	89	—
	Kupferschmied	13	—
	Klampferer	12	—
	Seiler	3	—
am 16-ten October 1841.	Anstreicher	22	—
	Binder	14	—
	Wagner	10	—
	Schmidt	22	—
	Bürstenbinder	9	—
	Brunnenmeister	3	—
Tapezierer	10	—	

Die Contracts-Bedingnisse werden am Tage der Licitation öffentlich kund gemacht, und können, so wie die Fiskalspreise durch jeden Werkmeister bei der kbn. Landes-Bau-Ober-Direction zu Ofen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Uebrigens wird zur Nichtschmür der Collicitanten noch bemerkt, daß, im Falle der Erstehungs-Preis unter den Fiskalspreis entfällt, keine nachträglichen Angebote berücksichtigt werden.

Pr. kbn. ungar. Landes-Bau-Ober-Direction. Ofen am 3. October 1841.

3) Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte wird auf Antrag der sich bereits gemeldeten Erben des Schmiedegesellen **Gottfried Schmidt** aus **Rankau**, Kreis Nimptsch, von welchem seit 1806 oder 1807 keine Nachricht, und dessen Vermögen in 21 Reichsthalern besteht, hlerdurch aufgefordert, von seinem Leben und Aufenthalt bis spätestens in dem auf

Den 14. Mai 1842 Vormittags 10 Uhr zu Rankau

angesehten Termine Nachricht zu geben, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und sein Vermögen den legitimirten Erben vererbt wird.

Die unbekannteten Erben und Erbnehmer des Verschollenen werden zu dem Termine unter der Warnung mit vorgeladen, daß sie bei späterer Nachweisung ihres Rechts, alle Verfügungen der erschienenen Erben über den Nachlaß anzuerkennen schuldig, auch weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gezogenen Nutzungen zu fordern befügt sind.

Strehlen, den 22. Jull 1841.

Das Gerichtsamt Rankau.

Hf. A. Wolff.

3) Gründe-Verkauf in Ofen.

Von Seite des Grundbuchs-Amtes der kbnl. freien Haupt-Stadt Ofen, wird hienit bekannt gemacht: daß das Christoph v. Jälies'sche Haus in der Landstraße sub Nr. 310 sammt 1 Joch Wiesen an das Haus grenzend am 30-ten October 1841 mittelst öffentlicher Versteigerung den Meistbietenden hintangegeben werden wird. Kauflustige haben sich daher am bestimmten Tag Früh um 9 Uhr im obbemeldeten Amte zur Licitation einzufinden.

3.) Kundmachung.

wodurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß am 25. October 1841 in dem Ofner k. k. Haupt-Betten und Werpffleg-Magazin's-Bezirke entfallenden weißen, schwarzen, und wollenen Bett, dann der Sacke-Hadern auf 3 nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1841 bis Ende October 1844 im Licitationswege Vormittags 10 Uhr vorgenommen werden wird.

K u n d m a c h u n g

des versteigerungsweisen Verkaufes der zum Krainerischen Religions-Fonde gehörigen, im Neustädler Kreise gelegenen Herrschaft Landstraß, mit dem reservirten Krakauer Waldantheile der verkauften vormaligen Studienfonds-Herrschaft Pletterjach, dann der zwei im Neustädler Kreise gelegenen Krainerischen Religionsfonds-Gütern: Corporis Christi und Tischlerisches Beneficium zu Neustadt.

Am 18. October 1841 um 10 Uhr Vormittags wird in dem Rathssaale der k. k. nieder-österreichischen Regierung zu Wien die zum Krainerischen Religionsfonde gehörige, in Krain im Neustädler Kreise liegende Herrschaft Landstraß mit dem reservirten Krakauer Waldantheile der verkauften vormaligen Studienfonds-Herrschaft Pletterjach, dann werden mit dieser Herrschaft auch die zwei im Neustädler Kreise gelegenen Krainerischen Religionsfonds-Gütern Corporis Christi und Tischlerisches Beneficium zu Neustadt dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Verkaufungs-Hofcommission, öffentlich feilgeboten werden.

I. Herrschaft Landstraß.

Die Religionsfonds-Herrschaft Landstraß, welche bei der Landtafel und bei dem Kataster unter zwei Rubriken, und zwar: die Stiftsherrschaft Landstraß sammt der einverleibten Landstraßer Splais-Gült, dann die Pfandschilling-Herrschaft sammt der zugescribenen Klehen-Gült St. Jacobi inne liegt, ist im Krainreiche in der Unter-Krain gelegen, kaum eine Viertelstunde von dem Städtchen Landstraß, 13 Meilen von der Hauptstadt Laibach und 4 Meilen von der Hauptstadt Neustadt entfernt.

Dazu gehören 813 steuerbare Unterthanen, 213 Dominicalisten, dann eine bedeutende Anzahl von Bergholden, welche, da mit der Herrschaft Landstraß die Bezirksverwaltung verbunden ist, theils im eigenen Herrschaftsbezirke, theils in den Bezirken Thurnamtsact, Nasensfuß, Treppen, Rupertsdorf und Strich schaft sind.

Die wesentlichen Bestandtheile, Gerechtigkeiten und Nutzungen dieser Herrschaft bestehen in Folgenden:

1. An Gebäuden.

- 1.) Das Schloß oder Stiftsgebäude bildet ein unregelmäßiges Viereck, ist durchgehends gemauert, zwei Stockwerke hoch und ganz mit Ziegeln gedeckt. Selbes steht mit der aufgehobenen Stiftskirche, so wie mit dem geräumigen Getreidekasten und den Wirtschaftsgebäuden in Verbindung.
- 2.) Die herrschaftliche Mahlmühle vor dem Schloßgebäude.
- 3.) Das Wälderhaus vor dem Schloße ist nicht mehr bewohnbar.
- 4.) Die Getreidharpe mit 18 gemauerten Pfeilern und mit Stroh gedeckt.
- 5.) Das Straßhofgebäude bei Tschattesch ist gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt.

2. An Wirthschaftsgründen.

	Joch	Quadrat-Klafter.
An Aeckern	126	193
„ Gärten	7	244
„ Wiesen	454	1071
„ Hutwälder	30	1056
„ Weingärten	35	1470

Diese Dominical-Gründe sind gegen dem, daß die Pachtung im Verkaufsfalle der Herrschaft aufgehoben werden kann, zum Theile bis Ende October 1842, zum Theile bis hin 1843 und 1844 um jährliche 3386 fl 9¼ kr Conv.-Münze verpachtet.

3. An Waldungen.

Hievon besitzt die Herrschaft ungefähr 6587 Joch 443 Quadrat-Klafter, worunter die Thalwälder größtentheils mit Eichen, Roth- und Weißbuchen-Beständen, ungefähr 5620 Joch 1468 Quadrat-Klafter, die Gebirgswälder aber größtentheils mit Rothbuchen-Beständen bei 3966 Joch 515 Quadrat-Klafter enthalten. Sowohl unter den Thalwäldern, als unter den Gebirgs-Forsten sind mehrere Abtheilungen mit Servituten belastet.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß der in der Gutsbeschreibung nicht enthaltene Wald-Terrain Premagouska Gora an der k. k. Szluzner Militär-Grenze nicht mit verkauft, sondern für den Religionsfond vorbehalten wird.

Dagegen wird in Folge Anordnung des hohen Hofammer-Präsidenten vom 26. October 1839, Zahl 5867, mit der Herrschaft Landstraß auch der von der verkauften Herrschaft Pletterjach getrennte und auf Namen des Krainerischen Studien-Fondes umgeschriebene Krakauer Waldantheil im Flächeninhalte von beiläufig 218 Jochen zum Verkaufe ausgedoten, und mit Rücksicht auf diesen Umstand der Fiscal-Preis bestimmt werden.

4. An Mühlen.

Die Herrschaft besitzt eine Mahlmühle neben dem Stiftsgebäude am Bache Oberch mit zwei Läusen und einer Stampfe, welche widerrechtlich um jährliche 38 fl. 20 kr. verpachtet ist.

5. Zehente.

Die Staats-Herrschaft Landstraß besitzt nachstehende Garben-, Erdäpfel-, Sack- und Jugendzehente: den Garbenzehent vom Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Hirse, Halben und Erdäpfeln, dann den Jugendzehent von Kälbern, Ferkeln, Lämmern und Bienen von 76% Hüben, und den Landstraßer und Stopacher Ueberlands-Feldern mit 2/3 von 93 1/2 Hüben mit 2/3, ferner von 138 1/2 Hüben mit 1/3, dann den bloßen Garbenzehent von 28% Hüben von den Ueberlands-

Aeckern na Prasnizach, na Stopach im Gebirge bei Arch mit 1/3, und endlich den bloßen Hirszehent jenseits der Gurk.

Der Sackzehent kommt unter den Natural-Getreide-Schuldigkeiten vor, der Garben- und Erdäpfelzehent ist mit Einschluß des Jugend- und Weizenzehents von vier Ortshaften dermal widerrechtlich um 885 fl 28 kr die übrigen Jugendzehente aber um 106 fl 32 kr verpachtet.

6. Der Weizenzehent gebührt der Staats-Herrschaft Landstraß in den Weingebirgen:

Auzenberg, Turmannsberg, Rusdorf, Globoschitz, Steingraben, Srouz, Gundaberg, Selzke und St. Georgen, Winarberg, Osterreich, Scherndorf, Jedenschloß, Ober- und Unter-Weihbera, Pottaque, Sawode, Gatawawetsch, Weinberg bei Arch, Wutschaberg, Jellenitz, Wischnagora, Brndberg, Raschtwerch, Zhelle, Stankovo, Vitrouz und Strachaberg mit 1/3, von 12 Bergholden in Gadowapetsch mit 1/3, und in Oberfeld von den hubthelligen Weingärten mit 1/3.

Die sämtlichen Weizenzehente sammt den Bergrechten, deren Schuldigkeit nach Abzug des Fünftels jährlich 677 Eimer 33 Maß, und Zinswein, deren Schuldigkeit nach Abzug des Fünftels jährlich 172 Eimer 11 1/2 Maß, und jene des Schlafrunkweines nach Abzug des Fünftels jährlich 15 Eimer 14 Maß beträgt, waren bis Ende 1840, mit Ausnahme des zum Straßhof gehörigen Weizenzehents und Bergrechtes, um jährliche 1691 fl 1 kr C. M. verpachtet.

7. Eichelzehent.

Die um die Krakau-Waldung wohnenden herrschaftlichen Unterthanen und Vogtholden haben nebst der Eichelmast auch das Recht zur Eichelsammlung in der genannten Waldung, gegen Ueberreichung des Zehents in natura, welcher in mittelmäßigen Erträgen 5-Jahren einen Nutzen von 10 bis 20 fl liefert.

8. An Jagdbarkeiten besitzt die Herrschaft:

- 1.) Die Reissjagd mit der Herrschaft Thurnamtsact im ganzen Krakau-Forste.
- 2.) Die private Reissjagd im obern Theile, dann die gemeinschaftliche Reissjagd mit der Herrschaft Thurnamtsact im untern Theile der alten Pfarre hell. Kreuz.
- 3.) Die private Willobahn in sämtlichen in der alten Pfarre St. Bartholomäus gelegenen Herrschaft Landstraßer-Waldungen.
- 4.) Die private Reissjagd in der alten Pfarre St. Bartholomäus.
- 5.) Das cumulative Reissjagd-Recht mit dem Gute Strug un- Fürstberg in der Gegend zwischen Suchadoll gegen Bruchnitz und Gabriele bis an das Ende der alten Pfarre St. Bartholomäus.
- 6.) Das cumulative Reissjagd-Recht mit der Herrschaft Ruckenstein und Neustein in der Pfarre Arch, mit Ausnahme des Krakauer-Waldes.

Diese Jagdbarkeiten sind derzeit um jährliche 151 fl C. M. widerrechtlich verpachtet.

9. An Fischerei-Rechten.

- 1.) In den Bächen Oberch und Stadna ausschließlich allein.
- 2.) In dem jenseits der Gurk befindlichen Bache Raschna a ischließlich allein.
- 3.) In dem Gurk-Flusse von der Stadt Landstraßer-Brücke abwärts bis zum Gafitz-Berge in einer Strecke von zwei Stunden.
- 4.) Gemeinschaftlich mit der Herrschaft Wödel, Pletterjach und Weinhof, von der Landstraßer-Brücke aufwärts bis zur Wödel-Brücke in einer Strecke von 3 Stunden.
- 5.) In den in der Krakauer Waldung befindlichen Wassergräben bei Galloch und Koppelunk.

Die sub I. benannten zwei Bäche führen Forellen, die übrigen aber Karpfen, Hechten, Haufen und Schleichen.

Die Fischerei-Gerechtigkeiten sind gegenwärtig widerrechtlich um jährliche 36 fl 4 kr C. M. verpachtet.

10. An Dominical-Nutzungen.

Von Unterthanen hat nach Abzug des Fünftels einzugehen alljährlich:

- 1.) An unveränderlichen Herrnsforderungen;
 - a) an obrigkeitlichem Uebar-Zins 967 fl 24 kr
 - b) „ Zins von Dominical-Entitäten 497 fl 57¼ kr
 - c) „ Gorlanzer Vogtei-Gebühren 1 fl 3¼ kr

Zusammen 1466 fl 56¼ kr

Dabei wird bemerkt, daß die Gorlanzer Vogtei-Gebühren nur in den Jahren mit geraden Zahlen einzugehen.

- 2.) An Laudemien das Siebeniel von der Grundschätzung von der Kaufs- oder Tausch-Summe nach Abzug des Fünftels nach Anhandgabe der Gutsbeschreibung.

Die Bergholden entrichten kein Laudemium, sondern bei jeder Besitzveränderung eine Schilmbrief-Lage mit 1 fl 30 kr.

- 3.) An Brief-Lagen ist von jeder einzelnen Hube, wenn sie nicht unter 30 kr beansagt ist, für den Schilmbrief 4 fl 30 kr, von allen übrigen Hubthellen und Dominical-Gründen 2 fl 15 kr, und von den Weingärten, wie bereits erwähnt wurde, 1 fl 30 kr zu entrichten.

- 4.) Die Grundbuchs-Tagen werden nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchs-Patentes für Krain vom Jahre 1796, und der Curbertal-Currende vom 21. Februar 1835 bezogen.
- 5.) Die jährliche Kleinrechten-Schuldigkeit besteht nach Abzug des Fünftels:

In	9%	Stück	Kasträumen.
„	443 ³⁰ / ₁₀₀	„	Kapäumen.
„	509 ²⁰ / ₁₀₀	„	Hühnchen.
„	386	„	Eiern.
„	20%	Fuder	Brennholz.
„	13	Megen	6% Maß Kastanien.
„	156%	Stück	Pogatschen.
„	861 ¹⁵ / ₁₀₀	„	Haarzählungen.
„	1080	„	Rebstöcken.

Die darunter begriffenen Gorianzer Kleinrechte gehen nur alle andere Jahre ein.

Die Kleinrechte werden gegenwärtig widerruflich um jährliche 179 fl 59 kr 2% dr. M. M. rekurrt.

- 6.) Die bei der Staatsherrschaft Landstraß bestehende Natural-Robotschuldigkeit beträgt nach Abzug des Fünftels:

20,404%	Handtage mit Kost.
11,856	zweispännige Fuhrtage mit Kost.
13,003%	Handtage ohne Kost.
6,988%	zweispännige Fuhrtage ohne Kost.
47 ¹⁵ / ₁₀₀	einspänn. Fuhrtage der Dominicalisten ohne Kost.

Die vorstehende Robot-Schuldigkeit wird in Folge eines beiderseits widerruflichen Verständnisses dermal bis auf 3899¹²/₁₀₀ Handtage, welche besonders zu 4 kr pr. Tag und 965¹²/₁₀₀ zweispännige, dann 59% einspännige Zugroboter-Tage, welche zu 8 kr pr. Tag abgelöst werden, dergestalt mit Getreid rekurrt, daß von jeder einzelnen Hube 2 nieder-österreichische Megen Weizen, wovon das Fünftel in Abzug kommt, abgereicht werden.

- 7.) An Zins-Vogtel und Forst-Getreide:

107	Megen	14%	Maß Weizen,
19	„	—	„ Korn,
1231	„	8 ³ / ₄	„ Hafer,
52	„	24	„ Hirz,
179	„	17%	„ Halben,
4	„	—	„ St. Georger Weizen,
487	„	31 ¹⁵ / ₁₀₀	„ Frohnweizen,

nach Abzug des Fünftels,

wobei bemerkt wird, daß unter dem Frohnweizen auch das zeitlich mit Getreid abgelöste Robot-Äquivalent begriffen sei.

- 8.) An Bergrecht hat jährlich nach Abzug des Fünftels einzugehen, von den Bergholzen aus 30 Weingebirgen 677 nieder-österreichische Eimer 33 Maß.

- 9.) Die Zinsweinschuldigkeit besteht nach Abzug des Fünftels in 172 nieder-östr. Eimern 11¹⁵/₁₀₀ Maß und der sogenannte Preisegger Schlafrunkwein in 15 Eimern 14% Maß.

11. Patronats- und Vogteirechte.

Die Staatsherrschaft Landstraß hat über 11 Pfarren theils das Patronats- und Vogtelrecht zugleich, theils das erstere allein auszuüben.

Herrschaftliche Lasten.

- 1.) An Grundsteuer ist dermal jährlich zu entrichten 815 fl 56% kr.
- 2.) An Haussteuer 60 fl 40 kr.
- 3.) An auswärtigen Beiträgen:
 - a) dem Schullehrer in der Stadt Landstraß an Besoldungsbeitrag jährlich 50 fl.
 - b) der Curat-Geistlichkeit in Arch an Sackzehent nach Abzug des Fünftels 12% Maß Weizen und 25% Maß Hirz, welcher Getreidbetrag aber gegenwärtig nicht mehr entrichtet wird; indem die Geltendmachung dieses Anspruches auf den Rechtsweg gewiesen wurde.
- 4.) An Unterhandentgängen entfällt derzeit jährlich nach Abzug des Fünftels, in Gelde 7 fl 41% kr und an Naturalien
 - 2 Megen 24 Maß Weizen.
 - 2 „ — „ Korn.
 - 5 „ — „ Hafer.

II. Gült Corporis Christi Bruderschaft zu Neustadt.

Die vorhin zu dieser Gült gehdrig gewesenen Grundstücke sind an Private verkauft worden.

Die Grundzinspflichtigen zahlen jährlich Grundzins nach Abzug des Fünftels 4 fl 34% kr C. M. und in Besitzveränderungsfällen das 10% Laudemium nebst Schlimbriefs- und Grundbuchs-Taren, dann Schreibgebühren.

Uebrigens besitzt diese Gült auch ein Bergrecht, nach Abzug des Fünftels, mit 1 Eimer 18% Maß in den Weingebirgen Stadtberg und Reistenberg, welches dermal um jährliche 2 fl 48 kr verpachtet ist.

III. Gült Tischlerisches Beneficium zu Neustadt.

Hiezu gehören 9% Unterhand-Realitäten im Bezirke Repertshof zu Neustadt, welche zu entrichten haben nach Abzug des Fünftels:

- a) an unveränderlichen Geldabgaben 35 fl 16% kr;
- b) an Zinsgetreid 3 Megen 12% Maß Hafer;
- c) das Laudemium wird mit 10% und die Schlimbriefs-Tagen sammt übrigen Gebühren nach Vorschrift des Grundbuchs-Patentes bezogen.

Der Ausrufspreis für die Staats-Herrschaft Landstraß, für den Krakauer Waldantheil der verkauften vormaligen Studien-Fonds-Herrschaft Pletterjach, dann für die beiden Gülten Corporis Christi Bruderschaft und Tischlerisches Beneficium zu Neustadt, besteht in 279,693 fl 30 kr, sage: Zweimal Hundert Neun und Siebenzig Tausend Sechshundert Drei und Neunzig Gulden Dreißig Kreuzer Conventions-Münze.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Krain landtäfliche Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen Käufern christlicher Religion, die in der Regel nicht landtäflich sind, kommt im Falle der Ersetzung dieser Herrschaft nebst der Gülten die allerhöchste bewilligte Nachsicht der Landtäflichkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu statten.

Wer als Kaufstücker an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufs-Preises von 27,969 Gulden 21 kr Conv.-Münze vor der Licitation entweder baar in Conv.-Münze, oder in öffentlichen auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder einen von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundenen Sicherstellungs-Act beizubringen.

Derjenige, welcher im Namen eines Andern mittelstgegnen zu wollen erklärt, hat anzugeben, daß er im Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens ist, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach geschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen sein wird, widrigen er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden würde.

Das Drittel des Kaufschillings ist binnen vier Wochen nach erfolgter und dem Ersteher intimirter Genehmigung des Verkaufes. Uebers und noch vor der Uebergabe zu berechnen, die andern zwei Drittel aber können gegen den, daß sie auf den erkauften Realitäten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf von Hundert in Conventions-Münze verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahres-Raten abgezahlt werden.

Zur Erleichterung jener Kaufstücker, welche wegen großer Entfernung, oder wegen andern Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor- oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der nieder-österreichischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben, oder übergeben zu lassen.

Diese Offerte müssen aber:

- a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehdrig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- b) Es muß darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protokolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden.
- c) Das Offert muß mit dem 10percentigen Betrage des Ausrufspreises entweder im baaren Gelde, oder in öffentlichen auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Course berechnet, oder mit einem von der Kammer-Procuratur geprüften und nach § 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Acte belegt sein, endlich
- d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden.

Uebersiegt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protokoll eingetragen und hiernach behandelt werden.

Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Licitation als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

So fern jedoch mehrere Offerte auf den gleichen Betrag lautend, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungs-Acten, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingungen nebst der öconomischen Gutsbeschreibung können täglich bei der k. k. nieder-österreichischen Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission zu Wien, dann bei der k. k. illirische Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Laibach eingesehen werden.

Auch ist es jedem Kaufstücker unbenommen, alle Bestandtheile der Herrschaft Landstraß und des mit zu verkaufenden reservirten Krakauer Waldantheils der verkauften vormaligen Studien-Fonds-Herrschaft Pletterjach, so wie der beiden Gülten selbst in Augenschein zu nehmen.

Wien, am 26. August 1811.

Von der k. k. nieder-österreichischen Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. 2